

## **STATUTEN des VM Zug**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### Art. 1

Unter dem Namen „Verein der Mittelschullehrpersonen des Kantons Zug“ (VM Zug) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB.

#### Art. 2

Der Sitz des VM Zug ist Zug.

#### Art. 3

Der VM Zug bezweckt:

1. Die Wahrung der beruflichen und berufsbezogenen Interessen der einzelnen Mittelschullehrerinnen und Mittelschullehrer sowie der Gesamtlehrerschaft im Kanton Zug.
2. Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem „Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und –lehrer“ (VSG) und dem „Lehrerinnen- und Lehrerverein Zug“ (LVZ).
3. Die Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit der Mittelschullehrpersonen über die Grenzen der einzelnen kantonalen Mittelschulen hinweg.
4. Die Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Zuger Mittelschulwesens.
5. Die Sicherung der hohen Qualität der Bildung an Zuger Mittelschulen.

Der VM Zug ist parteipolitisch und konfessionell neutral

### **II. Mitgliedschaft: Beitritt, Austritt, Verfahren**

#### Art. 4

Als stimmberechtigte Mitglieder können dem VM Zug die amtierenden Lehrkräfte der kantonalen Mittelschulen angehören. Es wird nicht zwischen befristet und unbefristet angestellten Lehrpersonen unterschieden.

Als Mitglieder ohne Stimmrecht können dem VM Zug angehören:

- a) in den Ruhestand versetzte Mitglieder.
- b) aus dem Staatsdienst ausgetretene Lehrpersonen, sofern sie in den letzten fünf Jahren vor ihrem Rücktritt dem VM Zug angehört haben
- c) amtierende Lehrkräfte an privaten Mittelschulen im Kanton Zug.

#### Art. 5

Der Beitritt zum VM Zug erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, welcher die Aufnahme bestätigt.

#### Art. 6

Der Austritt kann jederzeit auf schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die für das laufende Vereinsjahr geschuldeten Mitgliederbeiträge (inklusive VSG- und LVZ-Mitgliedschaft) bleiben geschuldet, bereits bezahlte verfallen.

#### Art. 7

Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand Mitglieder ausschliessen oder nicht zur Aufnahme zulassen. Wichtige Gründe können beispielsweise die Nichterfüllung der finanziellen Pflichten oder die Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck sein. Den Betroffenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

### **III. Organisation**

#### **a) Organe des VM Zug**

##### Art. 8

Die Organe des VM Zug sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren
4. spezielle Kommissionen

#### **b) Generalversammlung und Urabstimmung**

##### Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des VM Zug. Sie wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

##### Art. 10

Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

##### Art. 11

Es besteht die Möglichkeit der Urabstimmung. Diese kann vom Vorstand durchgeführt werden.

#### Art. 12

Anträge von Mitgliedern, über die an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich und begründet einzureichen.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels oder des E-Mailversands) vor der Generalversammlung.

#### Art. 13

Die statutarischen Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a. Abnahme des Jahresberichts
- b. Abnahme des Revisionsberichts und der Jahresrechnung
- c. Festlegung der Jahresmitgliederbeiträge
- d. Beschlussfassung über das Spesen- und Entschädigungsreglement
- e. Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder gemäss Artikel 12
- f. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- g. Wahl des Präsidiums
- h. Wahl der Rechnungsrevisoren
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- k. Beschlussfassung über Rekurse nach Artikel 7
- l. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

#### Art. 14

Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren beträgt in der Regel zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 15

Beschlüsse der GV oder Beschlüsse durch die Urabstimmung sind unabhängig von der Anzahl stimmender Vereinsmitglieder gültig.

#### Art. 16

Alle Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen, sofern die betreffende Generalversammlung nichts anderes beschliesst, in offener Abstimmung.

Es gilt das einfache Mehr vorbehaltlich Artikel 31 bis 33.

#### Art. 17

Beschlüsse der Generalversammlung sowie Beschlüsse der Urabstimmung sind protokollarisch festzuhalten.

### **c) Vorstand**

#### **Art. 18**

Der Vereinsvorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. Diese werden durch die ordentliche Generalversammlung gewählt.

Jede der kantonalen Mittelschulen hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Wird davon nicht Gebrauch gemacht, so können die Sitze auch anderweitig vergeben werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst vorbehaltlich Artikel 13 g).

#### **Art. 19**

Der Vorstand leitet die Geschäfte. Er ist für alle Belange zuständig, die diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden sowie den Schulhausvertretungen der kantonalen Mittelschulen
- b) Pflege der Beziehungen zu Schulleitungen, Behörden, Öffentlichkeit und Mitglieder
- c) Stellungnahmen zu wichtigen berufs- und schulpolitischen Fragen
- d) Leitung der strategischen Ausrichtung des Vereins
- e) Erarbeitung des Spesen- und Entschädigungsreglements z. H. der GV
- f) Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen
- g) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlungen
- h) Berichterstattung über die Vereinstätigkeit (Jahresbericht)
- i) Rechnungsführung des Vereins und allfälliger Fonds
- j) Protokollführung der Beschlüsse des Vorstands, der Generalversammlungen und der Urabstimmungen
- k) Korrespondenz
- l) Archivierung
- m) Mitgliederkontrolle
- n) Schaffung und Auflösung von Kommissionen

#### **Art. 20**

Das Präsidium leitet die Vorstands- und Generalversammlungen. Bei Stimmgleichheit fällt es den Stichentscheid.

#### **Art. 21**

Ein Mitglied des Präsidiums und ein weiteres Vorstandsmitglied führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 22

Der Vorstand kann für besondere Sachfragen nach Bedarf Kommissionen einsetzen, in die auf Wunsch des Vorstands auch Vereinsmitglieder berufen werden können.

#### **IV. Finanzen**

Art. 23

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Art. 24

Die Einnahmen des VM Zug bestehen aus

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Zuwendungen
- c) anderen Einkünften

Art. 25

Für die Verpflichtungen des VM Zug haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26

Die Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus

- a) dem jährlichen Beitrag an den VM Zug;
- b) dem jährlichen Beitrag an die Dachverbände

Art. 27

Das Inkasso der Mitgliederbeiträge kann durch den Vorstand an den VSG ausgelagert werden.

Art. 28

Zur Erfüllung des Vereinszwecks können durch Beschluss des Vorstandes besondere Fonds angelegt und geäuft werden.

Art. 29

Der Vorstand verfügt über einen freien Kredit von Fr. 5'000.- sowie über die Fondsmittel.

Art. 30

Die Entschädigung der Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen richtet sich nach dem Spesen- und Entschädigungsreglement.

**V. Statutenänderung, Beitritte zu anderen Organisationen, Fusion und Auflösung**

Art. 31

Änderungen der Statuten können von der Generalversammlung oder der Urabstimmung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 32

Beschlüsse über den Beitritt zu anderen berufsständischen Organisationen unterliegen ebenfalls einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen an der Generalversammlung oder der Urabstimmung.

Art. 33

Die Fusion mit einem anderen Verein oder die Auflösung des VM Zug erfordert den Beschluss der Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die Generalversammlung in einfachem Mehr.

**VI. Schlussbestimmungen**

Art. 34

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 25. Oktober 2016 sofort in Kraft.

Zug, den 25. Oktober 2016